

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art**

Band (Jahr): **29 (1942)**

Heft 6

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

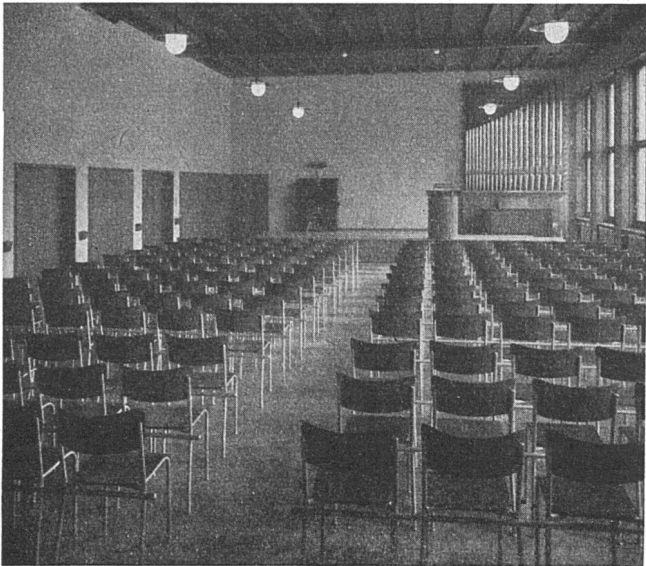
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



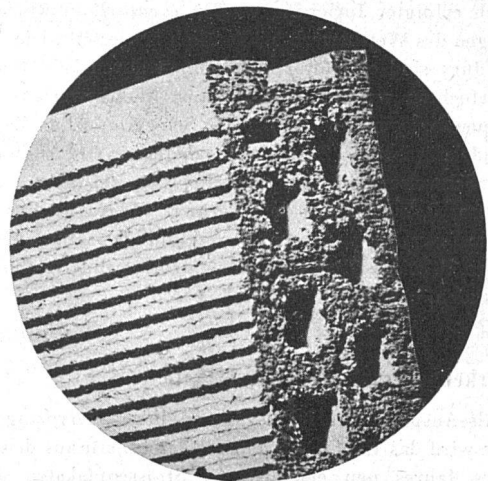
Biola

REIHENBESTUHLUNGEN

mit stapelbaren Stahlrohrstühlen, gekuppelt oder freistehend. Verlangen Sie unverbindlich Möbliervorschläge.



BIGLER, SPICIGER & CIE. AG. BIGLEN



Zell-Ton

Zwischenwandplatte aus gebranntem Ton. Leicht, porös, zersägbar, nagelbar, feuerbeständig. Isoliert ausgezeichnet.

ZÜRCHER ZIEGELEIEN A.G. ZÜRICH
TALSTRASSE 83 TELEPHON 387 00

präsident E. Schurter, Pfäffikon, als Fachleute Kantonsbaumeister H. Peter, BSA, Gemeindeingenieur E. Ochsner, Zollikon, und Rud. Steiger, BSA, Zürich; Ersatzmann R. Winkler, BSA, Zürich. Für 4 Preise stehen 5000 Fr. zur Verfügung, weitere 5000 Fr. werden als «Entschädigungen» verteilt.

Die Unterlagen sind zu beziehen gegen Hinterlage von 20 Fr. bei der Gemeinderatskanzlei Pfäffikon (Zürich). Einreichungstermin: 1. November 1942; Anfragetermin: 27. Juni.

ZÜRICH. Wettbewerb für Modefotografien der Schweizerischen Zentrale für Handelsförderung. Die Schweizerische Zentrale für Handelsförderung (Handelszentrale) braucht für die fotografische Wiedergabe von Modeschöpfungen (bei Modevorführungen usw.) die Mitarbeit von talentierten Fotografen, die Sinn für die Aufnahme von Stoffen und ganzen Kleidern in eleganter Darstellung haben. Durch den Wettbewerb, der von der Handelszentrale in Verbindung mit Werkbund und Oeuvre durchgeführt wird, sollen Fotografen gefunden werden, die eine für Modezwecke erforderliche bildmässige Wirkung sicher beherrschen. Den Fotografen steht es frei, für die Gestaltung ihrer Aufgaben weitere Mitarbeiter oder Berater zuzuziehen.

Bei den einzusendenden Fotos wird vor allem Gewicht auf den gesamten Bildaufbau gelegt, auf Originalität der Aufnahmen im Hinblick auf ihre Verwendung in Modezeitschriften und auf klare Wiedergabe der charakteristischen Eigentümlichkeiten von Stoffen und Kleidern. Die Einsendungen können Bilder umfassen, die Kleideraufnahmen in weitestem Sinn zeigen, das heisst die ganze Person bei verschiedenen Anlässen, in Fest- und Feierkleidern oder im Alltag; ausgeschlossen ist

lediglich die Wiedergabe von Trachten und Uniformen. Bei sämtlichen Fotos muss aber der Nachdruck auf dem Kleid, den Schuhen, dem Hut usw., nicht auf dem Menschen, liegen. Die Handelszentrale beabsichtigt, die Preisträger zur Erledigung von bestimmten Aufträgen heranzuziehen, wie sie beispielsweise die bildmässige Wiedergabe der Modelle einer Modeschau darstellt.

Das Preisgericht besteht aus den Herren H. Finsler, Fotograf und Lehrer an der Kunstgewerbeschule, Zürich; Gaston de Jongh, Fotograf, Lausanne; Dir. Klinger, Agor A.G., Zürich; Schuppisser, in Firma Gaby Jouval, Zürich; Dr. M. G. Lienert, Direktor der Schweizerischen Zentrale für Handelsförderung, Zürich; Charles Blaser, Sekretär der Schweizerischen Zentrale für Handelsförderung, Sitz Lausanne.

Dem Preisgericht steht eine Summe von 1800 Fr. für Preise und Entschädigungen zur Verfügung. Nicht die einzelnen Fotos, sondern jeweils eine ganze Einsendung wird beurteilt, eventuell prämiert. Vorgesehen ist die Zuteilung von 6—8 Preisen. Wird ein erster Preis erteilt, so soll er 400 Fr. betragen, während der letzte Preis nicht unter 100 Fr. angesetzt werden soll. Vorgesehen ist ferner die Auszahlung von 10—15 Entschädigungen in der Höhe von 20—30 Fr., deren Zahl richtet sich nach der Zahl der Einsendungen. Im übrigen steht die Verteilung der Preissumme im freien Ermessen der Jury. Diese ist, falls das Ergebnis des Wettbewerbs von ihr einstimmig als ungenügend bezeichnet wird, nicht zur Verteilung des ganzen Betrages verpflichtet.

Die durch Preise oder Entschädigung ausgezeichneten Aufnahmen gehen in das Eigentum der Handelszentrale über. Die Reproduktionsrechte bleiben dagegen Eigentum der Urheber.